



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 06.11.1985 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12.12.1989 vom 10.12.2019

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV. NRW S, 90) der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S.708), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2016 (GV. NW. S. 868), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 09.12.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 06.11.1985 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 12.12.1989 wird wie folgt geändert:

§ 1 Allgemeines erhält folgende Fassung:

(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2-3 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbständigen Gehwege

- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile einschließlich Treppenanlagen sowie

- Gehbahnen in 1,00 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereich (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straßen insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie Radwege.

(5) Die Reinigung umfasst die aufgeführten Straßen sowie Gehwege im anliegenden Straßenverzeichnis. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1 erhält in Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

(1) Die Gehwege sind grundsätzlich einmal wöchentlich- in der Regel samstags- in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung darstellt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und in Straßen, bei denen Gehbahnen durch die Benutzung von Fußgängern vorgesehen und geboten sind, ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,00 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegerstücken der öffentliche Verkehrsfläche, zu räumen. Bei Schnee- und Eisglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf

auf ihnen nicht abgelagert werden. In der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

In § 5 Ordnungswidrigkeit wird Abs. 2 neu eingefügt:

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 10.12.2019

Der Bürgermeister
gez. Schönenberg

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 06.11.1985 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.12.2019

Straßenverzeichnis

Straße	von - bis	Straßen ohne Gehweg	Winterwartungspflicht der Gehwege durch Grundstückseigentümer	Bemerkungen
Ahornweg			X	
Albringwerde		X		Außenbereich
Alte Hülscheider Str.		X	X	
Altenhorst		X		Außenbereich
Altenhülscheid		X		Außenbereich
Am Alten Hammer				Außenbereich
Am Bocksberg		X		Außenbereich
Am Golfplatz			X	
Am Hälverhang		X	X	
Am Hang		X	X	
Am Hohlweg		X	X	
Am Kamp		X	X	
Am Langenohl		X	X	
Am Linscheider Berg		X	X	
Am Mathagen			X	
Am Nocken		X	X	
Am Rauhen Stück			X	
Am Roggenhagen		X		
Am Schwarzen Paul		X	X	
Am Sundern		X	X	
Amphop		X		Außenbereich
Amphoper Straße			X	
Asenbach		X	X	
Asternweg			X	
Auf dem Brauck			X	
Auf dem Ent		X	X	
Auf dem Gartenstück		X	X	
Auf dem Mühlenfeld		X		Außenbereich
Bachstraße		X	X	
Bahnhofstraße			X	
Bergstraße			X	
Berkey		X		Außenbereich
Birkenweg			X	
Brenscheider Mühle		X		Außenbereich
Brinkerhof	von Heedfelder Str. bis Schmermbecke	X		
Brinkerhof		X	X	

Brucher Weg		X	X	
Buchholz		X		Außenbereich
Bussardweg			X	
Dahlhausen		X	X	
Dahlhauser Kopf		X	X	
Dahlienstraße			X	
Dorfsteige		X	X	
Dornbusch		X	X	
Eichendorffstraße			X	
Eichenwald		X	X	
Eschenweg		X	X	
Everinghausen		X		Außenbereich
Falkenweg			X	
Felde		X		Außenbereich
Flaßkamp			X	
Friedhofstraße	von Asenbach bis Jahnstraße	X	X	
Friedhofstraße	von Jahnstraße bis Bergstraße		X	
Gewerbering			X	
Glörstraße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Golsberg		X		Außenbereich
Grabenstraße		X	X	
Grünstraße		X	X	
Halverscheiderohl		X	X	
Hälverstraße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Harrenscheid		X	X	
Haue				Außenbereich
Heckenweg			X	
Heedfeld		X	X	
Heedfelder Straße	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Herbecke			X	
Herberge		X		Außenbereich
Hochstraße		X	X	
Holthausen		X		Außenbereich
Hülscheid		X	X	
Hülscheider Straße		X	X	
Hüsmecker Weg		X	X	
Huxhardt		X		Außenbereich
Im Dahl			X	
Im Eichholz		X	X	
Im Gewerbepark			X	
Im Schlah			X	
Im Winkel	von Bergstraße bis Am Rauhen Stück		X	
Im Winkel	von Am Rauhen Stück bis Eichendorffstraße		X	
In der Lieth		X	X	
Jägerstraße			X	

Jahnstraße			X	
Kamp		X		Außenbereich
Kämpershof		X		Außenbereich
Kiefernweg			X	
Kirchgasse			X	
Kirchstraße			X	
Klagebach	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Kuhlenhagen		X		
Kuhlenkeppig		X		Außenbereich
Langenstück			X	
Lauenscheid		X		Außenbereich
Lauenscheider Weg	von Heedfeld bis Nr. 24/Reiterhof	X	X	
Lauenscheider Weg	von Nr. 24 / Reiterhof bis Lauenscheid	X		Außenbereich
Lauenscheidermühle		X		Außenbereich
Lilienweg			X	
Linscheider Straße	von Nr. 8 bis Nr..61	X	X	
Linscheider Straße	von Nr. 61 bis Am Nocken	X		Außenbereich
Linscheider Straße	von Volmestraße/B54 bis Linscheider Straße Nr. 8		X	
Linscheiderbecke		X		Außenbereich
Löh			X	
Löher Weg	von Am Mathagen bis Löh		X	
Löher Weg	von Löh bis Bergstraße		X	
Mesekendahl		X		Außenbereich
Mesewinkel		X		Außenbereich
Mollsiepen	von Bergstraße bis Bergstraße		X	
Mollsiepen	Stichstraße von Nr. 3 bis 13		X	
Muhle		X		Außenbereich
Mühlenstraße			X	
Mühlenweg		X	X	
Muhlerhagen		X		Außenbereich
Mummesohl		X		Außenbereich
Nieder-Wippeköhl		X	X	
Nölkenweg		X	X	
Ober-Reeswinkel		X	X	
Oelken	Privatstraße, bis Bahnunterführung öffentlich	X		
Philippstraße		X	X	
Ramsloh	von Kuhlenhagen bis Ramsloher Wäldchen		X	
Ramsloh	von Ramsloher Wäldchen bis Klagebach		X	
Ramsloher Wäldchen		X	X	
Rathausplatz			X	
Reeswinkeler Weg			X	
Rehweg		X		Außenbereich
Reineberge		X		Außenbereich

Rolle		X		Außenbereich
Rölvede		X		Außenbereich
Rölvedermühle		X		Außenbereich
Rosenhagen		X		Außenbereich
Rosenweg			X	
Rotdornweg		X	X	
Rotthausen		X	X	
Rotthausener Straße		X		
Saurenkamp		X	X	
Schlöten		X		Außenbereich
Schlüchtern		X	X	
Schmermbecke		X	X	
Schnarüm		X		Außenbereich
Schulstraße		X		
Sonnenscheid			X	
Sperberweg			X	
Spormecke		X	X	
Stallhaus	von Bussardweg bis Kuhlenhagen		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße A		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße B		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße C1+C2		X	
Stallhaus	Neubaugebiet Planstraße D		X	
Stephansohl		X		Außenbereich
Sterbecke		X		Außenbereich
Sterbecker Straße		X	X	
Strücken			X	
Tulpenstraßen			X	
Unterm Eichholz			X	
Unterm Ried			X	
Viktoriastraße		X	X	
Volmestraße 1-49	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Volmestraße 50-Ende	innerhalb der Ortsdurchfahrt		X	
Vormwald				Außenbereich
Waldesruh			X	
Waldfrieden		X	X	
Weidenstraße			X	
Wersbecke		X		
Westhöhe			X	
Wielsiepen			X	
Wiesenstraße		X	X	
Wilfesche		X		Außenbereich
Winkeln		X		Außenbereich
Winkler Hauptweg	von L692 bis Gemeindegrenze Hagen/Bölling	X		
Winklerheide		X		Außenbereich

Wippekühl		X		Außenbereich
Wippekühlerweg		X	X	
Worth		X		Außenbereich
Worthstraße			X	
Zur Schönen Aussicht	von Am Nocken/ LinscheiderStr. bis zur schönenAussicht Nr.19 und von Flaßkamp bis zur schönen Aussicht Nr. 39	X	X	
Zur Schönen Aussicht	von Nr. 19 bis Flaßkamp	X		Außenbereich